

**Vereinfachte Flurbereinigung Liebenau, Verf.-Nr: 2740**

**Kriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten gemäß UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechen der Anlage 3 UVPG**

**Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit auf der Grundlage der §§ 34 und 36 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NNatSchG**

Stand: 17.01.2024

1	<p><b>Merkmale des Vorhabens</b> Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlüssig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.</p>	
	<p><b>Kriterien</b></p>	<p><b>überschlüssige Angaben zu den Kriterien</b> hinsichtl. Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau</p>
1.1	<p><b>Größe des Vorhabens</b> Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlagen 1 zum UVPG / NUVPG) für das Projekt überschritten? Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)? Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen und Leistungsmerkmalen</p>	<p><i>Nein</i></p> <p><i>Erforderliche Angaben und Größe:</i> <i>Größe des Flurbereinigungsgebietes: 1.444 ha</i> <i>Wegebau</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 12.930 m Asphaltwege, davon Neubau von 175 m auf Ackerfläche (rd. 0,05 ha) und Ausbau von 5.690 m auf vorh. Schotter- und Pflasterwegen (rd. 1,6 ha). Verbreiterung von Asphaltwegen auf rd. 5,2 km Länge (rd. 0,3 ha)</li> <li>• 9.415 m Schotterwege, davon 550 m Neubau auf Ackerflächen (rd. 1,7 ha) und 5.015 m Ausbau auf unbefestigten Wegen (rd. 1,5 ha). Auf 205 m Länge wird ein Schotterweg verbreitert (rd. 0,01 ha).</li> <li>• 3.330 m unbefestigte Wege, davon 2.125 m Neuanlage auf Ackerflächen (rd. 1,5 ha) <i>Die Neuanlage von Wegen führt zu einer Aufwertung des Lebensraums und wird z. T. als Kompensationsleistung gewertet.</i></li> </ul> <p><i>Rekultivierung von Wegen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rekultivierung von 4.545 m unbefestigten Wegen und Umwandlung in Ackerflächen (rd. 2,6 ha)</li> <li>• Rekultivierung von 650 m Schotterwegen mit befestigten Flächen (rd. 0,2 ha) und unbefestigten Wegeseitenräumen (rd. 0,12 ha). Umwandlung in Ackerfläche</li> </ul> <p><i>Umwandlung von Wald</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umwandlung von 0,48 ha Wald in Ackerfläche</li> </ul>

ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen

		<p><i>Landschaftsgestaltende Anlagen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2.920 m Uferstreifen mit Profilgestaltung (rd. 3,4 ha) auf Acker und Grünlandflächen</li> <li>• 4.400 m ca. 5 bis 20 m breite Saumstreifen auf Acker (rd. 4,1ha)</li> <li>• 420 m Windschutzhecke (0,4 ha)</li> <li>• Erstaufforstung von Ackerflächen und Entwicklung zu Wald und Feldgehölz (rd. 0,7 ha)</li> <li>• Entsiegelung von 85 m Asphaltweg und Umwandlung in Saumstreifen (255 m<sup>2</sup>)</li> <li>• Entwicklung in Bachniederung (rd. 2,4 ha)</li> </ul>
1.2	<p><b>Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten</b></p>	<p>Andere Vorhaben / Tätigkeiten nicht bekannt</p>
1.3	<p><b>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b></p> <p><b>Fläche:</b> Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug und/oder Nutzungsänderung (s. auch 1.1);</p> <p><b>Boden:</b> Umfang einer Inanspruchnahme durch Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen;</p> <p><b>Wasser:</b> Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser;</p> <p><b>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</b> Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna und Biotopen durch das Vorhaben;</p> <p><b>Luft/Klima:</b> Angaben zu klimatischen Veränderungen;</p> <p><b>Landschaft:</b> Angaben zur Nutzung und Gestaltung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben, wie z. B. Zerschneidungseffekte, visuelle Veränderungen.</p>	<p><i>Inanspruchnahme von zusätzlich ca. 2 ha Fläche für Neubau von Wegen und Wegeverbreiterungen sowie von ca. 11 ha Acker- und Grünlandfläche für landschaftspflegerische Maßnahmen.</i></p> <p><i>Zusätzliche Versiegelung von ca. 2,0 ha bislang unversiegeltem Boden. Verminderung der Abschwemmung von Boden und aufgebrachten Stoffen in die Vorflutgewässer durch Anlage von begrünten Uferrandstreifen.</i></p> <p><i>Schutz von Gewässern vor Einträgen von unerwünschten Stoffen aus angrenzenden Flächen durch Gewässerrandstreifen.</i></p> <p><i>Unbefestigte begrünte Wege werden überbaut oder gehen durch Umwandlung in Ackerflächen verloren. Ebenso gehen begrünte Wegeseitenräume durch Verbreiterung von vollständig versiegelten Fahrbahnen verloren und mit ihnen Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Durch Uferstreifen mit Profilgestaltungen, Biotopgestaltungen an Gewässern, sowie die Anlage von Saum- und Gehölzstreifen entstehen in großem Umfang neue Lebensräume für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt.</i></p> <p><i>Keine</i></p> <p><i>Aufwertung des Landschaftsbildes durch Saumstreifen und Gehölzpflanzungen.</i></p>

**ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen**

<p><b>1.4</b></p>	<p><b>Abfallerzeugung</b>                  Welche Abfälle und Abwässer werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/AbfG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Entsorgung.</p>	<p><i>Beim Ausbau bituminös befestigter Wege können kohlenteeerhaltige Bitumengemische anfallen. Diese Stoffe werden gemäß KrW-/ AbfG fachgerecht entsorgt.</i></p>
<p><b>1.5</b></p>	<p><b>Umweltverschmutzung und Belästigungen</b>                  Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert?                  Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden?                  Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang ?)                  Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?</p>	<p><i>keine</i></p> <p><i>ggf. Belästigung durch Lärm der Baufahrzeuge</i></p> <p><i>nein</i></p> <p><i>keine</i></p>
<p><b>1.6</b></p>	<p><b>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien</b>                  Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen?                  Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen;                  Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?</p>	<p><i>keine</i></p>
<p><b>1.7</b></p>	<p><b>Risiken für die menschliche Gesundheit</b>                  z. B. durch Verunreinigungen von Wasser und Luft</p>	<p><i>keine</i></p>
<p><b>2 Standort des Vorhabens</b>                  Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso mit einzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.</p>		
	<p><b>Kriterien</b></p>	<p><b>Betroffenheit</b>                  (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)</p>
<p><b>2.1</b></p>	<p><b>Nutzungskriterien</b>                  Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung.</p>	

**ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen**

	<p>Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkung auf Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p>	<p>Weitere Vorbelastungen sind nicht bekannt, kumulative Wirkungen sind nicht zu erwarten.</p>
<p><b>2.2</b></p>	<p><b>Qualitätskriterien</b>  <i>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds</i></p> <p><b>Fläche:</b> z. B. Flächenverfügbarkeit, Nutzungsmöglichkeit</p> <p><b>Boden:</b> z. B. Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion, Standorteigenschaften, Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden;</p> <p><b>Landschaft:</b> z. B. Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sowie Landschaftsraumes gegenüber dem Vorhaben</p> <p><b>Wasser:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>Oberflächenwasser:</b> z. B. Beschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/ Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente</li> <li>b) <b>Grundwasser:</b> z. B. Beschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand</li> </ul> <p><b>Tiere:</b> z. B. Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten</p> <p><b>Pflanzen:</b> z. B. Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten</p> <p><b>Biologische Vielfalt:</b> Artenvielfalt, Lebensraumvielfalt</p> <p><b>Luft/Klima:</b> z. B. Luftqualität (Kurgebiete, Frischluftschneisen, Kaltluftentstehungsgebiete)</p>	<p><i>Die intensiv genutzte Agrarlandschaft wird bereits durch befestigte Wege erschlossen. Die Flächenverfügbarkeit und Nutzungsmöglichkeiten werden sich nicht verändern.</i></p> <p><i>Der Bodenversiegelung durch den Ausbau und die Verbreiterung von Wegen stehen Entsiegelungen von Oberflächen gegenüber. Die Leistungsfähigkeit der Bodenfunktionen werden sich nicht wesentlich verändern.</i></p> <p><i>Der Landschaftsraum wird sich durch das Vorhaben nicht wesentlich verändern.</i></p> <p><i>Die Fließgewässer werden durch Uferstreifen gegenüber Stoffeinträgen besser geschützt werden.</i></p> <p><i>Grundwassermessbrunnen im Verfahrensgebiet weisen hohe und am Rand außerhalb des Gebietes sehr hohe Nitratwerte auf. Die Qualität und Menge des Grundwassers wird sich durch das Vorhaben voraussichtlich nicht verändern.</i></p> <p><i>Im Rohrbach kommen die Libellenart „Gewöhnliche Keiljungfer“ und das Bachneunauge vor. Der Unterlauf der Großen Aue und seiner Nebengewässer ist Lebensraum für die Teichfledermaus und den Fischotter. In der offenen Agrarlandschaft kommt die gefährdete Feldlerche vor. Im erforderlichen Umfang sind CEF-Maßnahmen eingeplant. Die Vorkommen werden in der Folge durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</i></p> <p><i>Vorkommen Im Detail nicht bekannt. Wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten.</i></p> <p><i>Das Gebiet weist vielfältige Strukturen auf, darunter Gewässer, Wald, Gehölz- und Saumstrukturen in der Agrarlandschaft, als Nahrungs- und Lebensraum für eine artenreiche Flora und Fauna. Die biologische Vielfalt wird sich durch das Vorhaben nicht verändern.</i></p> <p><i>Nicht relevant</i></p>

## ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen

<b>2.3</b>	<b>Schutzkriterien</b> Belastbarkeit der Schutzgüter unter bes. Berücksichtigung folg. Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)	
<b>2.3.1</b>	<b>Natura 2000-Gebiete</b> (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) <b>Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung u. Europäische Vogelschutz-gebiete</b>	<i>Art und Umfang:</i> FFH-Gebiet EU 3319-332 (289) Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg, EU-Vogelschutzgebiet V43 Wesertalaue bei Landesbergen
<b>2.3.2</b>	<b>Naturschutzgebiete</b> (§ 23 Abs. 1 BNatSchG)	<i>Art und Umfang:</i> NSG HA 177 Wellier Schleife / Staustufe Landesbergen, NSG HA 221 Liebenauer Gruben
<b>2.3.3a</b>	<b>Nationalparke</b> (§ 24 Abs. 1 BNatSchG)	<i>Art und Umfang:</i> keine
<b>2.3.3b</b>	<b>Nationale Naturmonumente</b> (§ 24 Abs. 4 BNatSchG)	<i>Art und Umfang:</i> keine
<b>2.3.4a</b>	<b>Biosphärenreservate</b> (§ 25 Abs. 1 BNatSchG)	<i>Art und Umfang:</i> keine
<b>2.3.4b</b>	<b>Landschaftsschutzgebiete</b> (§ 26 Abs. 1 BNatSchG)	<i>Art und Umfang:</i> LSG NI 66 „Die Große Aue – Von Steyerberg bis zur Weser“, LSG NI 25 „Auetal unterhalb Liebenau“, LSG NI 43 „Weberkuhle-Kaiserberg“, LSG NI 53 „Wesermarsch“
<b>2.3.5</b>	<b>Naturdenkmäler</b> (§ 28 BNatSchG)	<i>Art und Umfang:</i> keine
<b>2.3.6</b>	<b>Geschützte Landschaftsbestandteile</b> (§ 29 Abs. 1 BNatSchG), auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGB-NatSchG) dazu gehören	<i>Art und Umfang:</i> keine
<b>2.3.7</b>	<b>Gesetzlich geschützte Biotope</b> gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit hochstaudenreiche Nasswiesen, Bergweiden sowie natürliche Höhlen und Erdfälle nach § 24 Abs. 2 NAGB-NatSchG dazugehören.	<i>Art und Umfang:</i> GB-NI-0655, 0657, 0658, 0665, 0666, 0667, 0676, 0682, 1564
<b>2.3.8a</b>	<b>Wasserschutzgebiete</b> § 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	<i>Art und Umfang:</i> Trinkwasserschutzgebiet Liebenau II tlw.
<b>2.3.8b</b>	<b>Heilquellenschutzgebiete</b> (§ 53 Abs. 4 WHG)	<i>Art und Umfang:</i> keine
<b>2.3.8c</b>	<b>Risikogebiete</b> (§ 73 Abs. 1 WHG)	<i>Art und Umfang:</i> keine
<b>2.3.8d</b>	<b>Überschwemmungsgebiete</b> (§ 76 WHG)	<i>Art und Umfang:</i> Überschwemmungsgebiete existieren an der Großen Aue und an der Weser
<b>2.3.9</b>	<b>Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind</b> <i>Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien</i>	<i>Art und Umfang:</i> keine
<b>2.3.10</b>	<b>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte,</b> insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes <i>(vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme)</i>	<i>Art und Umfang:</i> keine

ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen

2.3.11a	<b>(Bau)Denkmäler, (Bau)Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaften,</b> die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind	Art und Umfang: keine
2.3.11b	<b>Grabungsschutzgebiete</b> gemäß § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	Art und Umfang: keine

<b>3</b>	<b>Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen</b> <i>Die nachfolgende Matrix kann dabei helfen, die nun erforderliche Bewertung vorzunehmen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen. Möglichkeiten, die die Auswirkungen wirksam vermindern können, sind zu berücksichtigen.</i>	
	<b>Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes</b>	<b>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Art und Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit.</b>
Fläche	Inanspruchnahme von Flächen (Verbrauch, Versiegelung, Nutzungsänderung, Zerschneidung)	<i>Die Flächeninanspruchnahme (Verbrauch, Versiegelung, Nutzungsänderung und Zerschneidung) durch Wegebau auf neuer Trasse ist geringfügig. Die Flächeninanspruchnahme hat keine erheblichen Auswirkungen.</i>
Boden	Flächenversiegelung durch Wegebau	<i>Die Auswirkung der Flächenversiegelung auf das Kriterium „Boden“ sind wegen des geringen Umfangs als „unerheblich“ zu beurteilen.</i>
Wasser	keine	
Luft/Klima	keine	
Tiere	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung	<i>Die Auswirkungen der Wegebefestigungen auf die Tierwelt sind wegen des geringen Umfangs als „unerheblich“ zu beurteilen.</i>
Pflanzen	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung	<i>Die Auswirkungen der Wegebefestigungen auf die Pflanzenwelt sind wegen des geringen Umfangs als „unerheblich“ zu beurteilen.</i>
Biologische Vielfalt	Beeinträchtigung der Artenvielfalt <b>durch</b> Wegebefestigung	<i>Die Auswirkungen der Wegebefestigungen auf die biologische Vielfalt sind wegen des geringen Umfangs als „unerheblich“ zu beurteilen.</i>
Landschaft	Beeinträchtigung des <b>Landschaftsbildes</b> durch Wegebefestigung	<i>Die Auswirkungen der Wegebefestigungen auf die Landschaft bzw. das Landschaftsbild sind wegen des geringen Umfangs als „unerheblich“ zu beurteilen.</i>
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	keine	
Mensch	Lärmbelästigung während der Bauphase	<i>unerheblich und zeitlich begrenzt</i>
Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	keine	
<b>Zusammenfassung; Gesamteinschätzung umwelterheblicher Umweltauswirkungen (durch zuständige Behörde)</b>		

Durch die geplanten Wegebaumaßnahmen sind zumindest temporäre, nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden (Bodenversiegelung), Tiere, Pflanzen und Landschaft sowie während der Bauphase durch Lärmbelastigungen für den Mensch zu erwarten. Im Rahmen der Eingriffsregelung gem. §§ 13-17 BNatSchG sind Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Kompensation dieser Beeinträchtigungen festzulegen. Die Minimierung der Eingriffe durch den Wegebau erfolgt vorwiegend durch Ausbau auf vorhandener Trasse. Nach derzeitiger Einschätzung können alle zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden. Da die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt werden, kann als Gesamteinschätzung festgestellt werden, dass von dem Vorhaben keine erheblichen, nicht ausgleichbaren und entscheidungsrelevante Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

UVP erforderlich ? (ja / nein):

**Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit:**

Im Natura 2000-Gebiet ‚FFH-Gebiet EU 3319-332 (289) Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg‘ und im Vogelschutzgebiet ‚V43 Wesertalau bei Landesbergen‘ werden ausschließlich solche Maßnahmen durchgeführt, die der Verwirklichung des Schutzzwecks dienen. Des Weiteren ist angrenzend an das FFH-Gebiet EU 3315-332 (289) eine Biotopvernetzungsmaßnahme zur besseren Einbindung des FFH-Gebietes in den regionalen Biotopverbund eingeplant.

FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich? (ja-/ nein):